

105

# VERORDNUNGSBLATT

## für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 16

### TEIL I

Ausgabetag 26. März 1949

#### Inhalt

#### Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Seite	Tag	Seite
16. 3. 1949		16. 3. 1949	
Magistrat Wirtschaft		für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Groß-Berlin	105
Anordnung über die Einführung einer Textil- und Schuhkarte und einer Säuglingskarte		Punktliste zur Textil- und Schuhkarte und zur Säuglingskarte	106

#### Amtliche Bekanntmachungen

Tag	Seite	Tag	Seite
16. 3. 1949		24. 3. 1949	
Magistrat Wirtschaft		Finanzwesen	
Bekanntmachung über		Öffentliche Zahlungserinnerung für Ge- meinde- und ehemalige Reichssteuern	110
I. Die Einführung einer Textil- und Schuh- karte und einer Säuglingskarte für den amerikanischen, britischen und franzö- sischen Sektor von Groß-Berlin		Bau- und Wohnungswesen	
II. Die Gültigkeit von Bezugsscheinen für Spinnstoff- und Schuhwaren	110	15. 3. 1949	
		Bekanntmachung von Löschungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungs- ingenieure	110

## Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

### Magistrat

#### Wirtschaft

##### Anordnung

über die Einführung einer Textil- und Schuhkarte  
und einer Säuglingskarte  
für den amerikanischen, britischen und französischen  
Sektor von Groß-Berlin

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der  
Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I, S. 636) wird angeordnet:  
Spinnstoff- und Schuhwaren dürfen im amerikanischen, britischen  
und französischen Sektor von Groß-Berlin nur nach Maßgabe fol-  
gender Bestimmungen abgegeben und bezogen werden:

##### § 1

(1) Zum Bezuge von Spinnstoff- und Schuhwaren wird für die  
Einwohner des amerikanischen, britischen und französischen Sektors  
von Groß-Berlin — mit Ausnahme der Kinder im 1. Lebensjahr —  
eine einheitliche Textil- und Schuhkarte ausgegeben.

(2) Für Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr wird auf An-  
trag der werdenden Mutter vom 5. Monat der Schwangerschaft ab  
eine Säuglingskarte ausgegeben.

(3) Diese Regelung gilt nur für die Einwohner des amerikanischen,  
britischen und französischen Sektors, die dort ihre Lebensmittel-  
karten beziehen.

##### § 2

(1) Die Textil- und Schuhkarte enthält 100 Bezugsabschnitte  
(Punkte), außerdem Bezugsnachweise für Nähmittel und Strümpfe,  
sowie einige Sonderabschnitte.

(2) Die Säuglingskarte enthält 150 Bezugsabschnitte (Punkte) und  
einige Sonderbezugsnachweise.

(3) Zum Einkauf von Schuhwaren berechtigen nur die dafür  
kenntlich gemachten Abschnitte. Diese Abschnitte dürfen auch zum  
Einkauf von Spinnstoffwaren verwendet werden.

(4) Die Zahl der jeweils fälligen Abschnitte und Nachweise wird  
durch Aufruf festgelegt. Fällig gewordene Abschnitte und Nach-  
weise behalten während der gesamten Laufzeit der Karte ihre  
Gültigkeit.

(5) Die Abschnitte und Nachweise der Karten sind übertragbar.  
Abschnitte mehrerer Textil- und Schuhkarten können gemeinsam  
zu einem Einkauf verwendet werden.

##### § 3

(1) Auf die Karten können im Rahmen der aufgerufenen Ab-  
schnitte und Nachweise Spinnstoff- und Schuhwaren nach Maßgabe  
einer vom Magistrat, Abteilung für Wirtschaft, aufgestellten Punkt-  
liste abgegeben und bezogen werden.

(2) Die Abgabe von Abschnitten der Textil- und Schuhkarte für  
die Ausführung von Reparaturen an Spinnstoff- und Schuhwaren  
richtet sich nach einer besonderen vom Magistrat, Abteilung für  
Wirtschaft, aufgestellten Punktliste.

##### § 4

(1) In Fällen eines dringenden Bedarfs können die Kartenstellen  
Vorgriffe durch Abstempelung noch nicht aufgerufener Abschnitte  
oder Nachweise zulassen.

(2) Die Ausstellung von Bezugsscheinen für Spinnstoff- und Schuh-  
waren, die auf Karte beziehbar sind, beschränkt sich künftig auf  
Ausnahmefälle gemäß besonderer Bestimmung.

##### § 5

Großverbraucher werden bis auf weiteres nach dem bisherigen  
Verfahren mit Spinnstoff- und Schuhwaren versorgt.

##### § 6

Arbeitsschutz-Bekleidung und -Schuhe sowie Altwaren können  
ohne Hergabe von Abschnitten der Textil- und Schuhkarte bezogen  
werden. Für den Bezug von Arbeitsschutz-Bekleidung und  
-Schuhen sind Bezugsscheine oder Zuweisungsbescheide gemäß be-  
sonderer Bestimmung notwendig.

##### § 7

Über die Abgabe von Abschnitten und Nachweisen der Karten  
beim Bezug von Spinnstoffwaren, für welche Lumpen abgeliefert  
werden, und beim Bezug von Waren aus der USA-Hilfsaktion er-  
gehen besondere Bestimmungen.

##### § 8

Über die Verwendung der eingenommenen Abschnitte der  
Textil- und Schuhkarte sowie der Säuglingskarte durch die Ver-  
kaufsstellen zum Wiederbezug von Waren ergehen besondere Be-  
stimmungen.

§ 9

Der Magistrat, Abteilung für Wirtschaft, erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 10

Diese Anordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. März 1949.

Magistrat von Groß-Berlin  
Reuter Klingelhöfer

Punktliste

zur Textil- und Schuhkarte und zur Säuglingskarte  
(Vgl. § 3 (1) und (2) der Anordnung des Magistrats vom 16. 3. 1949.)

I. Punktliste für Spinnstoffwaren

Vorbemerkungen:

1. Bei der Abgabe von Waren auf Textil- und Schuhkarte oder Säuglingskarte sind zum Warenbezüge aufgerufene oder durch besonderen Aufdruck kenntlich gemachte Abschnitte in der Zahl abzutrennen, die für die zu liefernde Ware in dieser Liste angegeben ist.
2. Auf Abschnitte der Säuglingskarte dürfen Kleidung für Männer, Frauen, Knaben und Mädchen oder die entsprechende Meterware nicht abgegeben werden.
3. Bei der Abgabe von Waren auf Bezugsscheine oder Bezugsmarken sind keine Abschnitte der Karten abzutrennen.
4. Waren, für die kein Punktwert angegeben ist, dürfen frei abgegeben werden.
5. Die unter den nachstehend angegebenen Nummern aufgeführten Waren oder die zu ihrer Anfertigung erforderlichen Meterwaren (einschl. Zutatensortimente) dürfen bis auf weiteres zum halben Punktwert abgegeben werden, wenn der Verbraucher mindestens die Meterware kauft, die zur Anfertigung dieser Waren benötigt wird:

A. Kleidung für Männer

1011, 1021, 1031, 1041, 1051, 1061, 1071,  
1101, 1111, 1121, 1131, 1136, 1141, 1151.

B. Kleidung für Frauen

2011, 2016, 2021, 2026, 2031, 2041, 2051, 2081,  
2031, 2036, 2121, 2122, 2131, 2136, 2141.

C. Kleidung für Knaben

3011, 3016, 3021, 3025, 3031, 3032, 3051,  
3056, 3061, 3078, 3121, 3131, 3141, 3151.

D. Kleidung für Mädchen

4011, 4021, 4025, 4031, 4041, 4071, 4058,  
4081, 4121, 4122, 4131, 4141, 4151.

E. Kleidung für Kleinstkinder

5011, 5016, 5021, 5023, 5076, 5028, 5051,  
5061, 5078, 5071, 5101, 5121, 5131.

F. Kleidung für Säuglinge

6011, 6016, 6023, 6051, 6055, 6071, 6101,  
6121, 6125, 6131.

G. Arbeits- und Berufsbekleidung

7011, 7014, 7017, 7021, 7022, 7076, 7027,  
7031, 7032, 7041, 7051, 7052, 7053, 7061.

H. Haus-, Tischwäsche und Bettenszubehör

8151, 8175, 8156, 8161, 8165, 8166, 8171,  
8181, 8185, 8191.

6. Alle vom Lager entnommenen Spinnstoffwaren, die aus Saison- oder sonstigen Gründen mit einem Preisnachlaß von mindestens 20 vom Hundert gegenüber dem üblichen Preis verkauft werden (Saisonwaren, Waren 2. Wahl) und Waren, die bereits vom Verkäufer als solche 2. Wahl bezogen wurden, sowie Reste dürfen zum halben Punktwert abgegeben werden. Diese Regelung gilt nicht für die in der Vorbemerkung 5 angeführten Waren. Rest sind Stoffabschnitte, die bei einer Breite bis zu 90 cm nicht über 1 m lang und bei einer Breite über 90 cm nicht über 60 cm lang sind.
7. Stoffabschnitte, die fehlerhaft und in der Herstellung als sogenannte Fabrikationsabschnitte angefallen sind (Kiloabschnitte), dürfen zu einem Viertel des Punktwertes oder gegen 10 Punkte für 1 kg abgegeben werden. Stoffabschnitte dieser Art, die nicht über 1 m lang sind, sowie Strümpfe, deren Qualität unter derjenigen der 3. Wahl liegt (sogenannte Kilo- oder Nähware) dürfen frei abgegeben werden.
8. Waren, für die der Verbraucher Lumpen hergegeben hat, und Kleidungsstücke aus Igelst dürfen frei abgegeben werden.
9. Waren aus der USA-Hilfsaktion (SIEG-Waren) werden abgegeben:  
Klasse A für 1/3 des Punktwertes,  
Klasse B für 1/5 des Punktwertes,

der für die entsprechende oder eine ähnliche Ware in der Punktliste vorgesehen ist.

Waren der Klasse C dürfen frei abgegeben werden.

Für Waren der Klasse A und B, die etwa zu anderen Punktwerten abgegeben werden können, wird der Punktwert von Fall zu Fall festgesetzt.

A. Kleidung für Männer

	Punktwert
1011 Anzüge, dreiteilig	130
1021 Anzüge, zweiteilig	115
1031 Sakkos und Janker, gefüttert	75
1041 Sommerjacken und -joppen, ungefütert	30
1051 Hosen	40
1061 Schorts, Leder- und Trachtenhosen	28
1091 Schiafröcke und Morgenmäntel	35
1101 Winterjoppen	85
1111 Stutzer (über 62 cm, Gr. 40)	115
1121 Wintermäntel	155
1131 Mäntel und Umhänge aus gummierten Geweben, Popeline, Öltuch u. ä., ungefütert	33
1136 Mäntel und Umhänge aus gummierten Geweben, Popeline, Öltuch u. ä. mit breitem Besatz und doppeltem Arm	45
1141 Übergangsmäntel aus Gabardine, Sommerloden, Chevot und Shetland, gefüttert	90
1151 Windjacken	28
1191 Kopfbedeckung jeder Art	—
1201 Tagohemden mit zwei zugehörigen Kragen, Frack- und Smokinghemden, gewebt	25
1211 Sportheimen	22
1216 Polohemden	19
1221 Kragen	—
1241 Nachthemden	27
1251 Schlafanzüge	40
1291 Taschentücher	2
1361 medizinische Leibbinden (Korsett Leibbinden)	—
1401 Unterjacken, Unterhemden mit langem Arm	12
1404 Unterjacken, Unterhemden mit kurzem Arm	10
1407 Unterjacken, Unterhemden ohne Arm	8
1411 Netzunterjacken, Unterhemden	6
1421 Unterhosen, lang	12
1426 Netzunterhosen, lang	7
1431 Unterhosen, kurz	9
1436 Netzunterhosen, kurz	5
1441 Hemdhosen, lang	14
1446 Netzhemdhosen, lang	9
1451 Hemdhosen, kurz	11
1456 Netzhemdhosen, kurz	7
1481 Leibwärmehinden	—
1483 Kniewärmer	—
1485 Lungenschützer	—
1487 Pulswärmer	—
1489 Kopfschützer	—
1501 Schals aus Wolle	5
1502 Schals anderer Art	—
1506 Hemdeinsätze, Vorhemden, Chemisets	—
1511 Socken, unter 80 g	3
1516 Socken, über 80 g	5
1521 Strümpfe und Stützen	6
1526 Wadenstützen und Strumpflängen	4
1531 Handschuhe und Faustlinge	5
1541 Pullover und Strickwesten mit Arm	22
1546 Pullover und Strickwesten ohne Arm	16
1566 Polojacken mit kurzem Arm	11
1591 Krawatten, Querbänder und Schleifen	—
1599 Schirme	—
1601 Badehosen	7
1611 Badeanzüge	12
1621 Badmäntel	48
1631 Kurzhosen	7
1641 Turnhemden	8
1661 Trainingsanzüge	40
1664 Trainingsjacken	18
1667 Trainingshosen	22
1671 Skianzüge	100
1674 Skijacken	57
1677 Skihosen	43
1691 Windblusen	20

B. Kleidung für Frauen

2011 Sommerkleider	10
2016 Sommerumstandskleider	12
2021 Winterkleider	20
2026 Winterumstandskleider	24
2031 Jacken und Janker, gefüttert	55
2041 Sommerjacken und -janker, ungefütert	25
2051 Röcke, Hosenröcke, Hosen	16
2081 Kostüme	65
2091 Morgenröcke, gefüttert	75
2096 Morgenröcke, ungefütert	39
2121 Wintermäntel	105
2122 Wintermäntel, ungefütert	70
2131 Mäntel und Umhänge aus gummierten Geweben, Popeline, Öltuch u. ä., ungefütert	30
2136 Mäntel und Umhänge aus gummierten Geweben, Popeline, Öltuch u. ä. mit breitem Besatz und doppeltem Arm	42
2141 Übergangsmäntel aus Gabardine, Sommerloden, Chevot und Shetland, gefüttert	75
2181 Umschlagtücher unter 1 qm	25
2186 Umschlagtücher über 1 qm	35
2191 Kopfbedeckung jeder Art	—
2201 Taghemden, gewebt	8
2206 Taghemden, Strumpfhalterhemden, gewirkt und gestrickt	6
2241 Nachthemden	18
2251 Schlafanzüge	30
2261 Nachtkjacken	11
2266 Bettjäckchen	8
2291 Taschentücher	1
2311 Büstenhalter	—
2321 Mieder (Hüfthalter, Korsetts)	5



	Punktwert
6126 Mäntelchen, ungefüllt	11
6131 Umhänge	16
6191 Mützen	2
6201 Hemdchen	2
6231 Lätzchen	1
6251 Schlafäckchen, Mindestgröße 75x75 cm	11
6281 Windeln, 80x80 cm	3
6284 Moltonelagen, etwa 50x50 cm	3
6287 Moltontücher und Wickeltücher, 80x80 cm	7
6401 Jäckchen	2
6501 Schals aus Wolle	2
6502 Schals anderer Art	—
6511 Söckchen, Strümpfchen	1
6531 Fäustel	1

G. Arbeits- und Berufskleidung

7011 Berufsanzüge aus Körper- und Leinengewebe	44
7014 Berufsjacken aus Körper- und Leinengewebe	22
7017 Berufshosen aus Körper- und Leinengewebe	22
7021 Arbeitsjoppen aus Whiphord, Bukskin und Tirthey, gefüttert	80
7022 Arbeitsjoppen aus nichtwollenen Geweben, gefüttert	80
7026 Arbeitsjoppen aus Whiphord, Bukskin und Tirthey, ungefüllt	50
7027 Arbeitsjoppen aus nichtwollenen Geweben, ungefüllt	40
7031 Arbeitshosen aus Whiphord, Bukskin, Tirthey und wollenen Streifenhosenstoffen	42
7032 Arbeitshosen aus nichtwollenen Geweben	32
7041 Arbeits- und Berufsjacken, gewirkt oder gestrickt	35
7051 Berufsmäntel und -kittel für Männer	35
7052 Berufsmäntel und -kittel für Frauen	28
7059 Pfarrer-, Anwalts- und Richterroben	80
7061 Berufsschürzen aus Grobnessel	10
7063 Berufsschutzschürzen aus Säureloden, Segeltuch und Jute	—
7065 Berufsschutzschürzen aus Moleskin und Gummi-doppelstoff	—
7067 Berufsschutzschürzen aus Asbestgeweben	—
7071 Arbeitshemden, ohne Kragen, gewebt	21
7072 Spezial-Arbeitshemden für Schlosser, Fischer und Schiffer	27
7076 Arbeitshemden, auch mit Einsatz, ohne Kragen, gewirkt	16
7091 Arbeits-Kopfbekleidung	—
7092 Maurersocken	—
7111 Grubenanzüge	—
7114 Grubenjacken	—
7117 Grubenhosen	—
7121 Schachtanzüge	—
7131 Grubenbiberhemden	—
7141 Grubenschweißkittel	—
7151 Grubenkappen	—
7156 Schachthüte und Südwester	7
7161 Grubenhandtücher, 75x75 cm	—
7201 Sandstrahlbläseschutzanzüge	—
7211 Asbestschutzanzüge	—
7221 Schwelßerschutzanzüge	—
7231 Gießerschutzanzüge	—
7241 Teerschutzanzüge	—
7251 Düngerstreuanzüge	—
7261 Flammenschutzanzüge	—
7271 Säureschutzanzüge	—
7281 Schornsteinfegeranzüge	—
7291 Wasserschutzanzüge	—
81 Olzeuganzüge für Seeleute	—
851 Olzeugsüdwester für Seeleute	—

H. Haus-, Tischwäsche und Bettenzubehör

	Punktwert
8011 Bettlaken, 150x230 cm	35
8013 Biberbettücher, 150x230 cm	47
8016 Bettücher, 80x100 cm	9
8017 Bettücher, 100x160 cm	17
8021 Überschlaglaken, 150x250 cm	13
8041 Deckbett- und Bettbezüge, 130x200 cm	54
8043 Deckbett- und Bettbezüge, 160x200 cm	67
8046 Deckbettbezüge, 80x100 cm	17
8047 Deckbettbezüge, 100x150 cm	32
8051 Plümobezüge, 130x130 cm	35
8061 Kopfkissenbezüge, 80x80 cm	14
8066 Kopfkissenbezüge, 40x60 cm	6
8101 Matratzengarnituren, viertellig	—
8102 Matratzengarnituren mit Federeinslage, viertellig	—
8106 Matratzen, 50x60 cm	—
8107 Matratzen, 70x140 cm	—
8111 Strohsackgarnituren aus textilen Geweben, zwei-tellig	—
8112 Strohsackgarnituren aus Papiergeweben, zwei-tellig	—
8121 Kopfkissen (Inlett), 80x80 cm	16
8125 Kopfkissen (Inlett), 40x60 cm	6
8129 Reformkissen, 35x40 cm	8
8131 Sportwagenfußsäcke und -auflagen	—
8136 Bezüge für Sportwagenfußsäcke und -auflagen	25
8141 Deckbetten und Oberbetten (Inlett), 130x200 cm	65
8143 Deckbetten und Oberbetten (Inlett), 160x200 cm	32
8146 Deckbetten und Oberbetten (Inlett), 80x100 cm	21
8149 Deckbetten und Oberbetten (Inlett), 100x150 cm	38
8151 Schlaf- und Reisedecken aus Wolle, 140x200 cm	90
8155 Schlafdecken aus Wolle, 100x140 cm	45
8156 Schlafdecken aus Wolle, 70x100 cm	22
8161 Schlaf- u. Reisedecken aus Baumwolle, 140x200 cm	54
8165 Schlafdecken aus Baumwolle, 100x140 cm	27
8166 Schlafdecken aus Baumwolle, 70x100 cm	14

	Punktwert
8171 Grobgarndecken, 140x200 cm	72
8181 Steppdecken, 150x200 cm	83
8185 Steppdecken, 100x150 cm	48
8191 Kinderwagendecken, 50x70 cm	16
8201 Matratzenschoner aus textilen Geweben	—
8202 Matratzenschoner aus Papiergeweben	—
8251 Diwandecken	—
8291 Bettfedern	—
8301 Handtücher, 50x100 cm	6
8311 Frottierhandtücher, 50x100 cm	7
8321 Geschirr- und Gläsertücher, 60x60 cm	3
8331 Bade- und Frottierbadtücher je qm	12
8361 Scheuertücher	—
8365 Staubtücher, Pollertücher	—
8401 Tischtücher und Kaffeedecken je qm	11
8411 Tischdecken aus Gobelgeweben und Deko-rationstoffen	—
8491 Mundtücher je qm	11

I. Meterware und sonstige Spinnstoffwaren  
1. Meterware

Der in der Spalte „Punktwert“ angegebene Punktwert bezieht sich auf die angegebene Breite. Bei anderen Breiten ist der Punktwert je Meter so zu errechnen, daß für jeden vollen in der „cm-Spalte“ aufgeführten cm-Breitenunterschied ein Punkt zu- oder abzu-setzen ist.

	Punkt-wert	cm-Spalte
9001 Knabenanzugstoff, 143 cm	21	7
9005 Knabenwintermantelstoffe, 143 cm	28	5
9011 Männeranzugstoffe, 143 cm	26	5
9014 Männerwintermantelstoffe, 143 cm	36	4
9021 Männer- und Knabensommermantelstoffe, 143 cm, ausgenommen Gruppenziffern 9061 und 9065	18	8
9031 Mützenstoffe	—	—
9041 Lüsterstoffe, 80 cm	6	13
9051 Sommerlodenstoffe, 143 cm	21	7
9055 Winterlodenstoffe, 143 cm	28	5
9061 Gabardine- und Regenmantelstoffe, 150 cm	18	8
9065 Gummi- und Staubmantelstoffe, Popeline, 80 cm	6	13
9071 Uniformstoffe, 143 cm	36	4
9101 Frauen- und Mädchensommerkleider- und Blusenstoffe, 80 cm	5	16
9111 Frauen- und Mädchenwinterkleiderstoffe, 143 cm	14	10
9121 Frauen- und Mädchensommermantelstoffe, 143 cm, ausgenommen Gruppenziffer 9035	28	5
9061 und 9065	14	10
9131 Frauen- und Mädchenwintermantelstoffe, 143 cm, ausgenommen Gruppenziffer 9035	28	5
9141 Kleiderflanelle, 80 cm	8	10
9151 Croisé-Finette für Kleidung, 80 cm	7	11
9161 Wirk- und Strickstoffe für Oberbekleidung, je qm	14	—
9171 Schürzenstoffe, 80 cm	7	11
9201 Leibfutterstoffe, 140 cm	12	12
9211 Ärmel- und Westenfutter für Männer, 100 cm	7	15
9221 Taschenfutterstoffe für Männer, 60 cm	7	11
9231 Einlagestoffe für Oberbekleidung, 80 cm	10	8
9241 Zwischenfutterstoffe, 80 cm	3	26
9251 Kragenfilze, 160 cm	12	13
9261 Frauenfutterstoffe, 90 cm	5	18
9271 Wärmende Futterstoffe, 80 cm	18	10
9301 Körper und Leinen für Berufskleidung, 80 cm	8	10
9305 Buntgewebter Körper, Regatta, Kadett, für Berufskleidung, 80 cm	8	10
9311 Blautuch, 80 cm	8	10
9321 Segeltuch für Spezialschutzkleidung, 80 cm	11	7
9325 Schweres Segeltuch für Spezialschutzkleidung, je qm	24	—
9331 Nessel für Spezialschutzkleidung, 80 cm	9	9
9335 Grobnessel für Düngerstreuanzüge, 80 cm	9	9
9339 Grobnessel für Berufsschürzen, 80 cm	9	9
9341 Moleskin und schwere Dielle für Berufs-kleidung, 80 cm	16	5
9351 Gewebe für weibliche Berufskleidung, 80 cm	7	11
9361 Genuakord, Reitkord, Pilot, Velveton, für Arbeitskleidung, 72 cm	10	7
9365 Gewebe für Arbeitskleidung (nicht Wolle) bis 400 g m-Gewicht, 143 cm	16	9
9366 Gewebe für Arbeitskleidung (nicht Wolle) über 400 g m-Gewicht, 143 cm	22	7
9371 Whiphord, Bukskin, Tirthey, Streifen-hosenstoffe (Wolle) für Arbeitskleidung, 143 cm	28	5
9381 Säurelodenstoffe, 143 cm	40	4
9391 Grubenbiber, 80 cm	8	10
9393 Schlosser-, Fischer- und Schifferflanelle, 80 cm	9	9
9395 Säurehemdenflanelle, 80 cm	9	9
9398 Hosenflanelle für Fischer und Schiffer, 143 cm	44	9
9401 Leibwäschestoffe für Männer, 80 cm	7	11
9403 Leibwäschestoffe für Frauen, 80 cm	5	11
9405 Leibwäschestoffe für Knaben, 80 cm	7	16
9407 Leibwäschestoffe für Mädchen, 80 cm	5	11
9409 Leibwäschestoffe für Säuglinge, 80 cm	5	16
9411 Molton für Säuglinge, 80 cm	9	16
9421 Windelmuld, doppelt gewebt, 80 cm	4	9
9425 Windelmuld, einfach gewebt, 80 cm	2	—
9431 Croisé-Finette für Leibwäsche, 80 cm	7	11
9441 Wäsche-Flanelle, 80 cm	7	11
9451 Wirk- und Strickstoffe für Leibwäsche, je qm	8	11

	Punkt- wert	cm- Spalte
9461	Miederstoffe, auch Dreile und Satins für Leibbinden, 81 cm	10
9471	Kragenstoffe	5
9481	Wascheinlagestoffe, 80 cm	7
9484	Besatzstoffe für Wirkerei und Strickerlei, 80 cm	5
9485	Breigewebe für Schrägband, 80 cm	8
9501	Stoffe für Bett- und Haushaltswäsche, 80 cm	20
9511	Bettuchbiber, 150 cm	6
9521	Handtuchstoffe, 50 cm	10
9531	Frottierstoffe, 80 cm	5
9541	Geschirr- und Gläserntuchstoffe, 60 cm	—
9551	Scheuertuchstoffe	—
9555	Staubtuch- und Poliertuchstoffe	—
9561	Taschentuchstoffe, 80 cm	6
9571	Matratzendreile, 120 cm	10
9581	Inflettstoffe, 80 cm	12
9591	Steppdecken- und Steppdeckenunterstoffe, 160 cm	—
9601	Krawattenstoffe	—
9611	Schalstoffe für Männer	—
9615	Schalstoffe für Frauen	—
9621	Schirmstoffe, 55 cm	—
9631	Fahrentuche, 80 cm	—
9635	Paramentenstoffe, 80 cm	—
9641	Dekorationsstoffe, bis 300 g/qm, 120 cm	—
9642	Dekorationsstoffe, über 300 g/qm, 120 cm	—
9645	Rollstoffe (-köper, -damast), Schwedenstreifen, 80 cm	—
9651	Gardinestoffe, 125 cm	—
9655	Voile, 125 cm	—
9658	Tüll- und Gitterstoffe, 150 cm	—
9659	Luftspitzen-, Webspitzen- und Tüllspitzenstoffe, 75 cm	—
9661	Möbelstoffe, 130 cm	—
9665	Polsterstoffe für Fahrzeuge, 140 cm	—
9671	Papiergewebe	—
9673	Jutegewebe, je qm	14
9681	Fußbodenbelag	—
9691	Haarfilzbandeaux	—
9695	Stumpfen und Capelines jeder Art	—

**H. Näh- und Stopfmittel sowie Handarbeitsgarne**

**Sonderregelung:**

9701	Nähfäden	—
9711	Reihfäden	—
9721	Nähseide	—
9731	Seidenglanz Nähfäden	—
9741	Leinen- und Ramlexwirne	—
9751	Stopftwist	—
9761	Stopfwolle	—
9771	Strickegarne, 100 g	4
9781	Handarbeitsgarne, 50 g	2

**K. Zutatensortimente**

**Punktwert**

9801	Futterzutaten für Anzüge, dreiteilig	50
9802	Futterzutaten für Anzüge, zweiteilig	41
9803	Futterzutaten für Mäntel, zweifach und -janker	33
9805	Futterzutaten für Männerhosen	8
9807	Futterzutaten für Winterjoppen	35
9809	Futterzutaten für Stutzen	40
9811	Futterzutaten für Männerwintermäntel	50
9815	Futterzutaten für Männerübergangsmäntel	40
9821	Futterzutaten für Mäntelanzüge	23
9823	Futterzutaten für Mänteljacken	13
9825	Futterzutaten für Mäntelkragen	7
9831	Futterzutaten für Knabenanzüge	21
9835	Futterzutaten für Knabenwintermäntel	29
9841	Futterzutaten für Frauenwintermäntel	23
9847	Futterzutaten für Frauenübergangsmäntel	30
9849	Futterzutaten für Kostüme für Frauen	33
9851	Futterzutaten für Frauenkianzüge	25
9853	Futterzutaten für Frauenkianzüge	13
9855	Futterzutaten für Frauenkianzüge	7
9861	Futterzutaten für Mädchenwintermäntel	26
9865	Futterzutaten für Kostüme für Mädchen	33

**L. Ausbesserungen und Ausbesserungsteile**

**Punktwert**

9901	Anstricken von Männerstrümpfen und Socken	2
9903	Anstricken von Kinderstrümpfen, Gr. 1-3	1
9905	Anstricken von Frauen- und Kinderstrümpfen, Gr. 4-12	2
9907	Anstricken von Strumpfspitzen	1
9911	Anstricken von 1 Paar Ärmeln für Männer und Frauen	7
9913	Anstricken von 1 Paar Ärmeln für Kinder	4
9915	Anstricken von 1 Paar halben Ärmeln für Männer und Frauen	4
9917	Anstricken von 1 Paar halben Ärmeln für Kinder	3
9921	Anstricken von 1 Paar Bündchen	1
9922	Einstricken eines Zwickels für Männer, Frauen und Kinder	2
9923	Anstricken eines Schließferrandes	1
9924	Anstricken von zwei Beinrändern	1

	Punktwert	
9925	Anstricken einer Blende für Männer und Frauen	3
9926	Anstricken einer Blende für Kinder	2
9927	Anstricken eines unteren Jackenrandes für Männer und Frauen	3
9928	Anstricken eines unteren Jackenrandes für Kinder	2
9929	Anstricken eines Kragens	1
9931	Anstricken eines Rockes für Frauen, je angefangene 10 cm	4
9932	Anstricken eines Rockes für Mädchen, je angefangene 10 cm	3
9933	Einstricken eines Vorder- oder Rückenteiles in Pullover und Strickwesten für Männer und Frauen	8
9934	Einstricken eines Vorder- oder Rückenteiles in Pullover und Strickwesten für Kinder	5
9935	Einstricken eines Hosenbodens	4
9936	Anstricken von Pullovern, Strickwesten und Schließern für Männer und Frauen, je angefangene 10 cm	3
9937	Anstricken von Pullovern, Strickwesten, Schließern, Gamaschen- und Knabenhosen, je angefangene 10 cm	2
9941	Anstricken von Ärmeln, je angefangene 10 cm	1
9942	Anstricken von Beinen an Schließern, Gamaschen- und Knabenhosen, je angefangene 10 cm	1
9943	Einstricken von zwei Taschen	1
9951	andere Reparaturen, je angefangene 25 g Garn	1
9961	Ersatzgesäße für Männer und Knaben	2
9971	1 Paar Annähsohlen oder Ansohler	1

**M. Kurzwaren**

sind punktfrei.

**II. Punktliste für Schuhwaren**

**Vorbemerkungen:**

- Nicht bezugsbeschränkt sind:
  - Schuhe mit Holzsohle
  - Sandalen und Sandaletten mit Holzsohle
  - Barfußsandalen
  - Hauschuhe mit Stoff- oder Filzsohle und Pantoffeln
  - Babyschuhe ohne feste Laufsohle.
- Auf Sonderabschnitt a der Textil- und Schuhkarte können abgegeben werden:
  - Straßenschuhe (einschl. Sandalen und Sandaletten) mit Oberteil aus Textilien, Kunstleder, Gummi, Igelit oder Capama und Gummi- oder Werkstoff-Sohle;
  - Haus- und Turnschuhe mit Textiloberteil und Gummi- oder Werkstoff-Sohle.
- Für Schuhwaren, die aus Saisongründen oder sonstigen Gründen mit einem Preisnachlaß von mindestens 20 Prozent gegenüber dem normalen Preis verkauft werden (Saisonware, Ware 2. Wahl) und für Ware, die vom Verkäufer schon als 2. Wahl bezogen worden ist, ist die Hälfte des in der Punktliste vorgesehenen Punktwertes zu berechnen. Halbe Punkte werden dabei nach unten abgerundet.
- Maßschuhwerk (einschl. orthopädisches Maßschuhwerk) kann nur gegen die für die entsprechende Schuhart nachstehend angegebene Punktzahl bezogen werden.
- Für die Abrechnung der Warenbezüge zwischen Schuhhandel und Großhandel werden die Schuhwaren der Waren-Nrn. 80, 90 und 100 mit 3 Punkten bewertet.
- Für Schuhreparaturen sind bis auf weiteres keine Punkte abzugeben.

**Punktwert**

1	Lederstraßenschuhe (einschl. Berufsschuhe von Größe 36 ab	8
10	Lederstraßenschuhe, Größen 27 bis 35 einschl.	5
20	Lederstraßenschuhe bis Größe 26 einschl.	3
30	Fersenfreie Lederstraßenschuhe	4
40	Sandalen und Sandaletten mit Lederoberteil von Größe 36 ab	4
50	Sandalen und Sandaletten mit Lederoberteil bis Größe 33 einschl.	2
60	Haus- und Turnschuhe mit Lederoberteil	2
70	Gummiüberschuhe	2
80	Arbeitsschuhe mit Leder- oder Gummisohle und Unfallverhütungsschuhe	} nur gegen Bezugschein.
90	Gummiberufsstiefel	
100	Spezial-Sport-Schuhwerk	

Berlin, den 16. März 1949.

Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung für Wirtschaft  
Klingelhöfer

# Amtliche Bekanntmachungen

## Magistrat

### Wirtschaft

#### Bekanntmachung über

**I. die Einführung einer Textil- und Schuhkarte und einer Säuglingskarte für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Groß-Berlin;**

**II. die Gültigkeit von Bezugsscheinen für Spinnstoff- und Schuhwaren.**

**I. Auf Grund der BK/O (49) 45 der Alliierten Kommandantur vom 3. März 1949 wird folgendes bekanntgemacht:**

1. Die Anordnung über die Einführung einer Textil- und Schuhkarte und einer Säuglingskarte für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Groß-Berlin und die gemäß § 3 dieser Anordnung aufgestellten Punktlisten für Spinnstoff- und Schuhwaren sind im Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 105/106 veröffentlicht.

2. a) Mit Wirkung vom 7. März 1949 sind folgende Abschnitte zum Warenbezüge freigegeben:

**von der Textil- und Schuhkarte**

die Abschnitte 1 bis 20 und Nähmittel I sowie die Abschnitte Schuhe 93 und 94 und der Sonderabschnitt a;

**von der Säuglingskarte**

die Abschnitte 1 bis 50 und Nähmittel I.

Diese Abschnitte bleiben während der gesamten Laufzeit der Karten gültig.

b) Auf den Abschnitt Nähmittel I können Näh- und Stopfmittel im Einzelhandels-Verkaufspreis bis zu 0,50 DM abgegeben werden. Neben diesem Abschnitt sind bei der Abgabe von Näh- und Stopfmitteln andere Abschnitte der Karten nicht abzutrennen.

c) Auf den Sonderabschnitt a der Textil- und Schuhkarte können nach Vorbemerkung 2 der Punktliste für Schuhwaren leichte Straßen- oder Haus- oder Turnschuhe abgegeben werden.

d) Bei der Abgabe von Strümpfen oder Socken auf Textil- und Schuhkarte ist neben den gemäß dem Punktwert abzutrennenden Abschnitten auch der Bezugsnachweis für Strümpfe oder Socken abzutrennen.

3. Bis zum nächsten Aufruf von Abschnitten dürfen andere als die in Ziffer 2 a) aufgeführten Abschnitte der Textil- und Schuhkarte und der Säuglingskarte nur beliefert werden, wenn sie von den Kartenstellen durch Abstempelung als gültige Abschnitte kenntlich gemacht worden sind.

4. Die durch Bekanntmachung vom 4. Dezember 1943 aufgerufenen Abschnitte J, K, L, M, N und O der Seifenkarte, 2. Ausgabe, berechnen bis zum 30. Juni 1949 zum Bezüge von Spinnstoffwaren. Diese Abschnitte der Seifenkarte können auch zusammen mit den aufgerufenen Abschnitten der Textil- und Schuhkarte oder der Säuglingskarte verwendet werden.

**II. Die Begrenzung der Gültigkeit von Bezugsscheinen für Spinnstoff- und Schuhwaren auf nur einen Verwaltungsbezirk oder einen Sektor wird aufgehoben. Diese Bezugsscheine gelten von jetzt ab in allen Westsektoren.**

**III. Wer gegen die Bestimmungen der im Abschnitt I 1 genannten Verordnung des Magistrats von Groß-Berlin vom 3. November 1948 oder gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung verstößt, muß mit einer Bestrafung auf Grund der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I, Seite 734) rechnen.**

Berlin, den 16. März 1949.

Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung für Wirtschaft  
Gustav Klingelhöfer

### Finanzwesen

#### Öffentliche Zahlungserinnerung

#### für Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern

Im Monat April 1949 werden folgende Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern fällig:

**A. Gemeindesteuern**

a) Getränkesteuer für den Monat März 1949, fällig bis zum 11. April 1949.

b) Lohnsummensteuer für das Kalendervierteljahr Januar/März 1949, fällig bis zum 20. April 1949.

**B. Ehemalige Reichssteuern**

a) Einkommensteuer (veranlagte Kirchensteuer) und Körperschaftsteuer für das abgelaufene Kalendervierteljahr Januar/März 1949, fällig am 20. April 1949.

b) Lohnsteuer einschl. des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn für den Monat März 1949 bzw. das abgelaufene Kalendervierteljahr Januar/März 1949, fällig bis zum 11. April 1949.

Arbeitgeber mit mehr als 20 Arbeitnehmern sind außerdem verpflichtet, die in der Zeit vom 1. bis 15. April einbehaltenen Lohnsteuer einschl. des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn bereits bis zum 20. April 1949 abzuführen. Sie dürfen aber auch statt dessen eine Abschlagszahlung in Höhe von 20 v. H. der Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis 15. des laufenden Monats leisten.

c) Umsatzsteuervorauszahlung für den Monat März 1949, fällig bis zum 11. April 1949.

d) Beförderungsteuer für den Personenvorkehr mit Kraftwagen für den Monat März 1949, fällig bis zum 11. April 1949.

e) Beförderungsteuer für den Kraftverkehr mit Kraftwagen für den Monat März 1949, fällig bis zum 20. April 1949.

f) Abschlagszahlungen der Beförderungsteuer für die Beförderung von Personen und Gütern auf Schienenbahnen für den Monat März 1949, fällig bis zum 11. April 1949.

Die fällig gewordenen Beträge sind bis zu den angegebenen Fälligkeitstagen an das zuständige Finanzamt — Finanzkasse — zu entrichten. Gemäß § 13 E. H. B. die Zahlung wird hierdurch an ihre pünktliche Zahlung erinnert.

Gleichzeitig wird hiermit auf die außer den vorgenannten fälligen Beträgen auch alle nicht zu den sonstigen Rückständen an Gemeinde- und ehemaligen Reichsteuern zu erhebenden Gebühren und Kosten, die den Finanzkassen noch zufließen werden, unverzüglich zu zahlen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung am Fälligkeitstage ist ein Säumniszuschlag von 2% des Rücksummes zu veranlassen. Barglos- oder Girozahlung, besonders durch Einweisung auf das Postcheck- oder Girokonto der Finanzkassen, ist ausdrücklich.

Eine Woche nach dem Eintritt der Zwangsvollstreckung wegen aller dem noch zufließenden Beträge; durch die Zwangsvollstreckung entstehen keine Gebühren.

Berlin, den 24. März 1949

Magistrat von Groß-Berlin  
Finanzabteilung  
I. V. Wolf

### Bau- und Wohnungswesen

#### Löschungen

**in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

(Veröffentlichungen gemäß § 8 der 11. Verordnung über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 29. Januar 1939, RGBl. I Seite 40).  
Letzte Veröffentlichung: VOBl. 1948 I S. 10

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Bemerkungen
1	2	3	4	5
11	Olowson	Bruno	Berlin-Friedau, Hilberstraße 18	verstorben
22	Müller	Wilhelm	Berlin-Pankow, Kessingstraße 43	"
24	Gerlach	Heinrich	Berlin N 31, Usedomer Straße 15	S. lbst. Tätigkeit in Berlin auf- geben
30	Roland	Paul	Birkenwerder b. Blm., Alte Bahnhofstraße 9	"

Berlin, den 15. März 1949

Magistrat von Groß-Berlin  
Abt. für Bau- und Wohnungswesen  
Hauptamt für Vermessung  
I. A. Braune